

Name der Gesellschaft  
Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft

会社名  
ナイセ=ブリーク鉄道会社(改正)

認可年月日  
1867.11.09.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1867, SS. 1864-1866.

ファイル名  
18671109NBEG\_A.pdf

(Nr. 6929.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem die Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionäre vom 24. Juni 1867. die in dem anliegenden Nachtrage zu ihrem unterm 13. März 1846. (Gesetz-Samml. S. 129.) landesherrlich bestätigten Statut enthaltenen Aenderungen, beziehungsweise Ergänzungen desselben beschlossen hat, wollen Wir diesen Beschlüssen Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ipenpliz. Gr. zur Lippe.

---

## Vierter Nachtrag

zum

Statut der Meisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.

---

### §. 1.

Der Gesellschaftsfonds wird um die Summe von zweimalhundertfünfzig Tausend Thalern vermehrt, die zur Verbesserung und Vervollständigung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel verwendet werden sollen.

Die Aufbringung der vorstehend gedachten Summe erfolgt durch Kreirung von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission, sowie die Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen stattfindet, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 2.

§. 2.

An Stelle des §. 5. des Gesellschafts-Statuts treten die folgenden Bestimmungen:

Der gegenwärtig bestehende Reservefonds wird aufgelöst. Statt desselben werden:

- 1) ein Reservefonds,
- 2) ein Erneuerungsfonds

gebildet.

Der Reservefonds ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen eintretenden, ungewöhnlichen, größeren Betriebsausgaben, insbesondere solcher, die durch außerordentliche Elementar-Ereignisse oder durch Unglücksfälle beim Betriebe verursacht werden.

Der Reservefonds erhält jährlich einen Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der ein Drittel Prozent des Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Es erfolgen indeß Zuschüsse aus den Betriebseinnahmen nur so lange, bis der Reservefonds die Summe von 25,000 Thalern erreicht hat, und demnächst bis zu dem oben angegebenen Prozentsatze nur insoweit, als zur Kompletirung des Maximalbestandes erforderlich ist.

Die beim Reservefonds ankommenden Zinsen werden, wenn derselbe die Höhe von 25,000 Thalern erlangt hat, den Betriebseinnahmen zugeschlagen.

Aus dem Erneuerungsfonds sind die Kosten der Erneuerung des Oberbaues, der Brücken und der Fahrbetriebsmittel zu bestreiten.

In den Erneuerungsfonds fließen:

- a) die Einnahmen aus dem Verkaufe der bei der Erneuerung gewonnenen alten Materialien;
- b) ein jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, dessen Höhe entweder nach Prozentsätzen von dem Werthe der zu erneuernden Gegenstände, oder der wirklichen Abnutzung entsprechend nach den Wagenachs- oder den Lokomotivmeilen des Jahresbetriebes berechnet wird.

Für die Formirung, Dotirung und Verwendung des Reserve- und des Erneuerungsfonds werden von dem Direktorium besondere Reglements aufgestellt, die der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegen.

§. 3.

An Stelle des §. 16. des Gesellschafts-Statuts tritt folgende Bestimmung:

Als Dividende sind diejenigen Einnahme-Ueberschüsse zu vertheilen, welche nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, der auf dem Unternehmen haftenden Lasten, sowie der an den Reserve- und den Erneuerungsfonds abzuführenden Beträge verbleiben.

§. 4.

In Ergänzung des §. 18. des Gesellschafts-Statuts wird bestimmt:

Dividendenscheine von Aktien können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Direktorium anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 5.

An Stelle des ersten Satzes des §. 20. des Gesellschafts-Statuts tritt folgende Bestimmung:

Die ordentlichen Generalversammlungen finden jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

§. 6.

Zum §. 28. des Gesellschafts-Statuts tritt die folgende ergänzende Bestimmung:

Wird die Annahme der Wahl Seitens gewählter Mitglieder des Direktoriums oder des Ausschusses oder von Stellvertretern unmittelbar in der Generalversammlung abgelehnt, dann hat die letztere sofort Neuwahlen für die abgelehnten Wahlen vorzunehmen.

§. 7.

An Stelle des zweiten Alinea des §. 40. des Gesellschafts-Statuts tritt folgende Bestimmung:

Gerichtliche und außergerichtliche Erklärungen jeder Art werden von zwei Personen, nämlich von dem Vorsitzenden des Direktoriums oder seinem Stellvertreter, oder von einem dazu ernannten Mitgliede des Direktoriums, und einem in Breslau wohnenden Beamten der Gesellschaft mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen. Der Letztere und ein Substitut für denselben für Verhinderungsfälle werden von dem Direktorium gewählt und in einer von sämtlichen Mitgliedern des Direktoriums oder deren Stellvertretern auszustellenden gerichtlichen oder notariellen Vollmacht ermächtigt, alle Erklärungen der Gesellschaft in der oben angegebenen Weise zu zeichnen.